

Satzung Bürgerverein Backnang Plattenwald

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:
Bürgerverein Backnang Plattenwald und hat seinen Sitz in Backnang.
Er soll ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

a) Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen der Abgabenordnung.
b) Er erstrebt die Pflege einer guten Nachbarschaft und eines guten Miteinanders der Bewohner des Plattenwaldes.
Erhaltung der Wohnqualität und Pflege des Erscheinungsbildes nach außen hin.
Förderung des Erholungsgebietes und dessen Erhaltung.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein hat die Aufgabe:

a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen obiger Gruppen und seiner Mitglieder, zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
b) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufzuklären,
c) auf vielfältige Weise am öffentlichen Leben nachhaltig teilzunehmen und dabei mitzuwirken, die Attraktivität, Lebens- und Wohn- und Arbeitsqualität im Plattenwald für Mitglieder, Bevölkerung und das Umland gleichermaßen zu erhalten und zu verbessern.
d) durch Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen,
e) neu Hinzugezogenen die Möglichkeit der Integration zu bieten und diese soweit als möglich zu fördern.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

a) Bewohner und Freunde des Plattenwaldes.
b) Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen und fördern wollen.
b.) Korrespondierende Vereine und Organisationen, die die Ziele des Vereins fördern.
c) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen.
d) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
e) Es besteht kein Recht auf Aufnahme.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels eingeschriebenen Briefen an den Vorstand,
b) durch Tod. Bei Organisation, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über,
c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Vereinsehre und oder Vereinsinteressen. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen zugestellten Vorstands-Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge.
Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch,
d) durch Auflösung des Vereins.
3. Auf Beschluss des Aktivkreises können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Unkosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken, kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung, von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

Eine beitragsfreie Mitgliedschaft kann in Ausnahme gewährt werden.
Die Entscheidung liegt beim Aktivkreis.

§ 7 Organe des Vereins und deren Zuständigkeiten

1. Organe

a) Vorstand

Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter
- dem 2. Stellvertreter

b) Aktivkreis:

Er besteht aus

- den 3 Mitgliedern des Vorstandes
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- mindestens 2 und maximal 5 weiteren Vereinsmitgliedern.

Bei der Wahl des Aktivkreises ist auf die Vielfältigkeit zu achten.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Aktivkreises und Mitgliederversammlung gebunden.

Andere Personen, die dem Verein angehören, können beratend zu Sitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.

„Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Themengruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben. Für Maßnahmen der einzelnen Fachgruppen ist jeweils eine gesonderte Kasse zu führen. Der Vorsitzende einer Fachgruppe gehört Kraft Amtes dem Ausschuss des Vereins an“.

c) Mitgliederversammlung

2. Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende und seine Stellvertreter alleinvertretungsberechtigt sind. Im Einzelnen haben

a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter, die Mitgliederversammlungen, Aktivkreis und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten, Außerdem für besondere Aufgaben weitere Mitglieder des oder sonstigen Vereinsmitglieds zur Mitarbeit heranziehen,

b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind. Die Korrespondenz ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen,

c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen.

Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und der Aktivkreis, sowie die Kassenprüfer, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bleiben jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Der 1. Vorsitzende soll sich nach 10jähriger ununterbrochener Tätigkeit nicht mehr zur Wahl stellen.

Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Aktivkreismitglieder sein. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder 10% der Anwesenden gewünscht wird.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus 2 Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden. Der Aktivkreis Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den gewählten weiteren Vertretern aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Die Aktivkreismitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Für die Aktivkreismitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden.

Der Aktivkreis hat die Aufgabe nach den Maßgaben der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Vereins im Einzelnen zu beraten, zu beschließen und darüber hinaus Vorschläge zu erarbeiten und mitzuhelfen diese umzusetzen.

Sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Aktivkreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

a) die Wahl des Vorstandes und des Aktivkreises
b) die Wahl der Kassenprüfer
d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen,
e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins,
f) die Änderung der Vereinssatzung
g) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins
In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des Aktivkreises eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ¼ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung, schriftlich, auch digital an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung Sternentraum 2000 e.V. Friedrich-List-Straße 39 71522 Backnang zugeführt.

§ 9 Satzung

beschlossen durch die Gründungsmitglieder bei Vereinsgründung.
Backnang, 09.07.2017.